

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 221-230

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 220.

## Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Landesvereins der oldenburgischen Strafanstaltsbeamten und -beamtinnen, betreffend Höhergruppierung.

Die Antragsteller beziehen sich auf Verhandlungen des preußischen Justizministeriums mit dem Finanzministerium, die bezwecken, den preußischen Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstaltsbeamten Aufrückungsmöglichkeiten in die Gruppen V und VI der Besoldungsordnung zu erwirken; sie behaupten, daß der preuß. Justizminister beabsichtige, eine entsprechende Vorlage dem preußischen Landtage vorzulegen und erbitten für Oldenburg ein gleiches Vorgehen.

Der Ausschuß hatte die Frage gestellt, ob unter der Wirkung der Abbauperordnung eine Höherstufung von einzelnen Beamten oder Beamtengruppen möglich sei.

Der Regierungsvertreter führte aus, daß im preußi-

sehen Justizministerium zwar Erwägungen angestellt seien, ob mit Rücksicht auf gewisse Einzelerhöhungen kleinerer Gruppen eine allgemeine Höhergruppierung der Oberwachmeister zu befürworten sei. Es hätten jedoch lediglich Vorverhandlungen stattgefunden, die auf den Einspruch des Reichsfinanzministers hin abgebrochen seien. Daß das preußische Justizministerium beabsichtige, trotzdem eine Vorlage auf Höhergruppierung einzubringen, sei unrichtig.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die einzelnen Beamten oder Beamtengruppen möglich sei klären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W e m p e.

# Anlage 221.

## Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe, betreffend Gesuch um Unterstützung bei der Neueinrichtung einer Mädchenschule in Bechta.

Die seit dem Jahre 1904 in Marienhain bei Bechta bestehende landwirtschaftliche Haushaltungsschule beabsichtigt Ostern 1924 die Angliederung einer Mädchenschule. Die Mädchenschule will junge Mädchen, die bereits die Lyzeumsreise erworben haben, praktisch und gründlich auf den Hausfrauenberuf vorbereiten. — Gleichzeitig ist die Mädchenschule die unmittelbare Vorbereitung für das Seminar der Lehrerinnen für landwirtschaftliche Schulen, besonders für die ländlichen Berufsschulen. Auch soll Gelegenheit geboten werden, sich für den Landpflegeberuf wie auch für den Landwirtschaftsberuf praktisch auszubilden.

Der Lehrstoff besteht in

### A. Hauswirtschaftliche Fächer

(Kochen, Backen, Einnähen, Hausarbeit, Waschen und Plätten, Schneidern und Handarbeit),

### B. Wissenschaftliche Fächer

(Physik—Chemie, Pflanzenkunde, Nahrungsmittellehre, Gesundheitspflege, Seelenkunde, Bürgerkunde, Wohl-

fahrtspflege, Deutsch, Hauswirtschaftliche Rechnungs- und Buchführung),

### C. Landwirtschaftliche Fächer

(Schweinehaltung und Kleintierpflege, Molkereiwesen, Geflügelzucht, Obst-, Garten- und Gemüsebau).

In ihren Bestrebungen und Zielen ist sie die erste Schule dieser Art im Freistaat Oldenburg.

Auf eine Anfrage, ob ein Zuschuß auf Grund des § 70 geleistet werden könne, teilt die Staatsregierung mit, daß auf Grund dieses Paragraphen ein Zuschuß nur geleistet werde

1. an Pflichtberufsschulen,
2. An solche privaten Berufsschulen, die vom Ministerium für soziale Fürsorge als Ersatz des öffentlichen Berufsschulunterrichts anerkannt und zu deren Besuch die Schüler durch Ortsstatut verpflichtet sind.

18\*

Die unter 2 angegebenen Voraussetzungen sind bei der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule Marienhain nur zum Teil erfüllt, da zwar die Anerkennung ausgesprochen ist, eine Verpflichtung zum Besuch der Schule jedoch nicht eingeführt ist. Ein Zuschuß aus § 70 der Ausgaben des Landestassenvoranschlages kann daher für die Schule nicht in Frage kommen.

Im übrigen sind die Verhandlungen wegen Einrichtung einer Maidenschule in Marienhain noch nicht abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, die Maidenschule auch zur Vorbereitung für die Ausbildung von Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande einzurichten. Im Freistaat Oldenburg sind derartige Seminare nicht vorhanden, so daß die Berufsanwärterinnen auf die Ausbildung in anderen Ländern, besonders Preußen,

angewiesen sind. Der Preussische Herr Minister für Landwirtschaft hat aber das Ersuchen, den Lehrgang an einer in Marienhain einzurichtenden Maidenschule als geeignet zur Vorbereitung für den Besuch eines Preussischen Seminars anzuerkennen, bisher abgelehnt. Es ist bei dieser Sachlage noch keine Entscheidung darüber herbeigeführt worden, ob in Marienhain Maidenlehrgänge ohne die näher erklärte Berechtigung eingerichtet werden sollen.

Der Ausschuß beantragt:

Die Petition der Regierung zur weiteren Prüfung zu übergeben und die Unterstützung zu gewähren, wenn der preussische Herr Minister für Landwirtschaft den Lehrgang an der Maidenschule als geeignet zur Vorbereitung für den Besuch eines preussischen Seminars anerkennt.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Leffers.

## Anlage 222.

### Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Verbandes der Kreisbaumeister für Landesmelioration, betreffend Anstellung von Wiesenbaumeister.

In der Eingabe wird gebeten, Landtag und Staatsregierung mögen darauf hinwirken, daß bei den neu eingerichteten Geestwassergenossenschaften zwecks intensiver Landeskultur in weitestgehendem Maße Wiesenbaumeister als Techniker angestellt werden.

Die Staatsregierung ließ dazu folgendes erklären:

Die Geestwassergenossenschaften sind Selbstverwaltungskörper, man kann sie von seiten des Staates nicht zwingen, irgendwelche Beamte anzustellen. Einzelne Genossenschaften seien jedoch bereits von sich aus dem Plane, Wiesenbaumeister für ihre Zwecke anzustellen, näher getreten, und die Entwicklung der Verhältnisse werde höchstwahrscheinlich von selber dahin führen, daß nach und nach diese Einrichtung allgemein werde, da die in Frage kom-

menden Arbeiten sich sonst kaum bewältigen lassen werden. Die Staatsregierung habe jedoch keine Veranlassung und auch kein Recht, in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden einzugreifen. Die Frage, ob die Staatsregierung für allgemeine Landeskulturaufgaben derartige Beamte aufgestellt habe, wurde dahingehend beantwortet, daß im Interesse der Landeskultur mehrere Beamte ganz oder teilweise mit derartigen Aufgaben beschäftigt seien.

Der Ausschuß schließt sich im allgemeinen den Ausführungen des Regierungsvertreters an. Er stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Behlen.

# Anlage 223.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Geh. Studienrats Arens in Cutin, betreffend angemessene Entschädigung für eine  $\frac{3}{4}$ jährige Tätigkeit als stellvertretender Direktor.

Der Petent ist von Juli 1922 bis April 1923 stellv. Direktor des Reformrealgymnasiums zu Cutin gewesen und sollte dafür eine monatliche Entschädigung von ungefähr 1½ Goldmark erhalten. Der Petent hat diese Entschädigung als unwürdig zurückgewiesen und er ersucht den Landtag, dahin zu wirken, daß ihm eine angemessene Entschädigung bewilligt wird. Der Ausschuß hat in mehreren Beratungen unter Hinzuziehung des Regierungsvertreters über die Eingabe verhandelt. Vom Vertreter der Regierung wurde geltend gemacht, daß nach Art. 28 des Zivilstaatsdienstgesetzes von jedem Beamten eine Mehrleistung und unentgeltliche Vertretung gefordert werden kann. Die Regierung erblickt in der bewilligten Entschädigungssumme weniger eine Vergütung für Mehr-

arbeit, als für sachliche Ausgaben, die die Vertretung mit sich gebracht hat. Der Petent ist am 1. April 1923 mit rückwirkender Kraft zum Oberstudienrat ernannt und bekommt als solcher die Bezüge der 12. Gehaltsgruppe. Diese Stellung schließt die Vertretung des Direktors in sich und es kann nach Ansicht der Regierung keine Rede davon sein, daß dem Petenten irgendwie ein Unrecht geschehen ist. Der Ausschuß hält es nicht für angängig, daß jetzt noch nachträglich die Entschädigungssumme erhöht wird und stellt den

### Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Ausführungen des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

# Anlage 224.

## Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der zur „Konferenz der Alten“ gehörenden Lehrerorganisten, betreffend Aufwertung des aus Kirchendiensteinkommen herrührenden Teils des Ruhegehalts.

Die Antragsteller waren früher nebenamtlich als Organisten im Kirchendienste tätig. Sie bezogen dafür ein bestimmtes Einkommen, von dem ein Teil ruhegehaltsberechtigigt war. Diese Beträge sind jedoch durch die Geldentwertung dermaßen entwertet worden, daß sie nicht mehr gezahlt werden. Den Betroffenen ist also ein Teil ihres Ruhegehalts, auf das sie einen gesetzlichen Anspruch hatten, durch die Verhältnisse entzogen worden.

Der Vertreter der Staatsregierung erkannte an, daß die in der Eingabe geäußerten Wünsche wohl nicht ganz unberechtigt seien. Es fehle jedoch an einer gesetzlichen Bestimmung, nach der die genannten Bezüge aufgewertet werden könnten.

Der Ausschuß kann sich gleichfalls den angeführten Gründen nicht verschließen. Er ist der Meinung, daß die Regierung die Frage gründlich prüfen und dann evtl. eine Bestimmung treffen möge, nach der die in Frage kommenden Bezüge aufgewertet werden können, etwa in ähnlicher Höhe, wie die sonstigen Ruhegehaltsbezüge aufgewertet worden sind.

Der Ausschuß stellt den

### Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Behlen.

## Anlage 225.

### Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Amtsoberwachtmeister um höhere Eingruppierung.

Die früheren Amtsboten, die jetzt als Amtsobergehilfen in Gruppe III, und, soweit sie Vollstreckungsdienste leisten, als Amtsoberwachtmeister in Gruppe IV sind, glauben sich im Vergleich zu anderen Unterbeamten, die früher geringer besoldet waren und jetzt höher eingruppiert sind, zurückgesetzt. Insbesondere weisen sie hin auf ihren zum Teil recht beschwerlichen und verantwortungsvollen Dienst und auf die erhebliche Abnutzung von Kleidung und Schuhzeug. Zu all diesen Lasten stehe die geringe Besoldung in keinem rechten Verhältnis. Sie erbitten darum als Eingangsstufe Gruppe V mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe VI.

Nach den Ausführungen des Regierungsvertreters sind die Amtsoberwachtmeister besser gestellt als die Amts-

boten in Preußen, die in Gruppe II und III eingestuft sind. Nur durch erhebliche Erweiterung ihrer dienstlichen Obliegenheiten ließ sich die Einreihung nach III und IV ermöglichen. Einer weiteren Erhöhung würde das Reich entschiedenen Widerstand entgegensetzen. Die Gendarmen und Amtsschließer, die in der Eingabe zum Vergleich herangezogen werden, haben früher nicht, wie behauptet wird, ein geringeres, sondern ein höheres Gehalt bezogen.

Demgemäß stellt der Ausschuss den

**A n t r a g :**

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Darlegungen des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W e m p e.

## Anlage 226.

### Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Hilmer in Ebersten und Schütte in Apen, betreffend Härtenausgleich.

Die Antragsteller sind am 1. 5. 19., bzw. 1. 9. 19 in den Ruhestand versetzt worden und beziehen die Ruhegehälter der Gehaltsgruppe V (Anfangsgruppe der Gendarmen). Sie weisen darauf hin, daß ihre Kollegen, die wenige Monate nach ihnen in den Ruhestand getreten sind, infolge der Titelerhöhung vom 7. 10. 19 die Bezüge der Gruppe VI erhalten. Bei den früheren Oberwachtmeistern finde diese unterschiedliche Behandlung nicht statt; hier ständen sowohl die Altpensionäre wie die Neupensionäre in Gruppe VIII, obwohl auch bei ihnen eine Titelerhöhung (in „Oberkommissar“) erfolgt sei. Die Antragsteller bitten, gegebenenfalls ihnen einen Härtenausgleich nach Art. 19 der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes zu gewähren.

Der Ausschuss fragte, ob die Erfüllung dieser Bitte möglich sei.

Der Regierungsvertreter legte dar, daß pensionierte Beamte an einer späteren Höhergruppierung ihrer Dienstgruppe rechtlich nicht teilnehmen können. Unrichtig sei die Auffassung, daß die Gehaltsaufbesserung mit der Änderung der Dienstbezeichnung zusammenhänge. Auch würde eine nachträgliche Höhergruppierung gegen das Sperrgesetz verstoßen.

Der Ausschuss erkennt zwar an, daß eine gewisse Härte in der verschiedenen Einstufung der Alt- und Neupensionäre liegt, sieht aber die Unmöglichkeit ein, eine Änderung herbeizuführen, und stellt den

**A n t r a g :**

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Darlegungen des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W e m p e.

# Anlage 227.

## Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe von Beauftragten der Gemeinde Rastede, betreffend Aufrechterhaltung der Haltestelle Neusüdennde.

In der Eingabe wird Einspruch gegen die Aufhebung der Eisenbahn-Haltestelle Neusüdennde erhoben und um Beibehaltung dieser Eisenbahnstation gebeten. Der Regierungsvertreter erklärte dazu folgendes:

Die Entscheidung der Reichsbahndirektion, die Personenhaltestellen Neusüdennde und Bürgerfelde aufzuheben und dafür den Vollbahnhof Ofenerdiek einzurichten, beruhe im wesentlichen auf der Stellungnahme des Amtes Oldenburg. Dieser habe sich s. Zt. mit großer Mehrheit dahin ausgesprochen, daß die Einrichtung eines Vollbahnhofs in Ofenerdiek den Vorzug verdiene. Entsprechend dieser Stellungnahme habe das Staatsministerium 1922 entschieden, daß für den Fall der Errichtung eines Vollbahnhofs in Ofenerdiek die beiden Haltestellen Neusüdennde und Bürgerfelde eingehen könnten, nachdem die Reichsbahndirektion erklärt hatte, daß nur das eine oder das andere, nicht also das Fortbestehen beider oder einer Station neben Ofenerdiek in Frage komme. Daran halte die Reichsbahndirektion unter allen Umständen fest. Im übrigen sei wahrscheinlich, daß die beiden Personnalhaltestellen Neusüdennde und Bürgerfelde auch aus Anlaß der neuerdings bei der Reichsbahn durchgeführten Sparmaßnahmen aufgehoben worden wären.

Die Frage aus dem Ausschuß, ob durch Leistung von Entschädigungen seitens der Interessenten die Durchführung

solcher Sparmaßnahmen gegebenenfalls verhindert werden könne, wurde dahin beantwortet, daß solche Anerbietungen keine wesentliche Rolle spielten, da durchweg der aus der Aufrechterhaltung unwirtschaftlicher Einrichtungen der Reichsbahn erwachsende Nachteil mehr oder weniger bestehen bleibe. In diesem Falle würde die Stellungnahme der Reichsbahndirektion durch ein etwaiges Angebot solcher Leistungen keinesfalls verändert werden. Andererseits könnten soziale Überlegungen angesichts der Finanzlage der Reichsbahn und im Hinblick darauf, daß die Reichsbahn nunmehr ein selbständiges Wirtschaftsunternehmen darstelle, leider nicht mehr in dem erwünschten Maße zu Raum kommen.

Inzwischen ist die Aufhebung der Haltestellen Neusüdennde und Bürgerfelde und die Einrichtung des Bahnhofes Ofenerdiek als Vollbahnhof durchgeführt worden. Der Ausschuß sieht vor der Hand keine Möglichkeit, daß an diesem Zustande vorläufig etwas geändert werde und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe von Beauftragten der Gemeinde Rastede durch die Darlegungen des Regierungsvertreterers für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter.

Albers.

# Anlage 228.

## Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der geprüften Mittelschullehrer betreffend Einrichtung von Konrektorstellen.

Die geprüften Mittelschullehrer sind in die Gehaltsgruppe VIII als Anfangsgruppe eingestuft. Sie rücken dann in die Gruppe IX auf und erreichen nur, wenn sie in leitende Stellung kommen, also Direktoren der höheren Bürgerschulen werden, die Gruppe X. Diejenigen von ihnen, die nicht in leitende Stellung kommen, durchlaufen also nur 2 Gruppen, die dritte kann von ihnen nicht erreicht werden.

Nun ist aber sowohl für die akademisch gebildeten wie für die Volksschullehrer eine solche Möglichkeit geschaffen worden. Die ersteren können, nachdem sie die Gruppen X und XI durchlaufen haben, als Oberstudienräte die Gruppe XII erreichen, und für die Volksschullehrer sind sog. Konrektorstellen in der Gruppe IX eingerichtet worden für diejenigen Lehrer, die nicht als Hauptlehrer bzw. Rektor nach Gruppe IX kommen würden.

Es besteht also die Tatsache, daß für die geprüften Mittelschullehrer eine Aufrückungsmöglichkeit, die man anderen Lehrergruppen eingeräumt hat, nicht besteht.

Die Angelegenheit hat den Landtag wiederholt beschäftigt. Die Staatsregierung lehnte seinerzeit ein Eingehen auf die Wünsche der Antragsteller ab, besonders mit der Begründung, daß auch Preußen diese Aufrückungsmöglichkeit bisher nicht vorgeesehen habe.

Nun aber hat Preußen durch Gesetz vom 14. Januar 1924 für die geprüften Mittelschullehrer die Möglichkeit der Einrichtung von Konrektorstellen geschaffen, und es sind solche Stellen auch bereits zur Bewerbung ausgeschrieben worden, z. B. von der Schulleitung der Stadt Weener und Ostfriesland.

Die Angelegenheit wurde im Ausschuß wieder eingehend beraten. Es wurde an die Staatsregierung die Frage gerichtet, ob sie, nachdem Preußen vorangegangen, auch für unsere geprüften Mittelschullehrer dieselbe Aufrückungsmöglichkeit schaffen wolle.

Der Vertreter der Staatsregierung erklärte dazu, daß die Regierung auch jetzt nicht in der Lage sei, der Anregung Folge zu geben und zwar, weil es noch nicht sicher

sei, daß das preußische Gesetz vom Reichsfinanzministerium nicht beanstandet werde. Ferner halte die Staatsregierung den augenblicklichen Zeitpunkt nicht für geeignet, weitergehende Eingruppierungen vorzunehmen.

Es wurde dann die Frage gestellt, ob die Staatsregierung, wenn das preußische Gesetz vom Reichsfinanzministerium nicht beanstandet werde, dem Landtage die Höhergruppierung vorschlagen wolle. Auf diese Frage erklärte der Vertreter der Staatsregierung, daß die Regierung dazu noch keine Stellung genommen habe.

Der Ausschuß hält die Wünsche der Antragsteller nicht für unberechtigt. Er ist der Meinung, daß es richtig sein wird, wenn man sich bisher mit der Eingruppierung der geprüften Mittelschullehrer nach Preußen gerichtet hat, denselben jetzt auch die gleiche Behandlung zuteil werden zu lassen.

Unter der Voraussetzung, daß die preußische Bestimmung vom Reichsfinanzministerium nicht beanstandet wird, stellt der Ausschuß den

**A n t r a g :**

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

B e h l e n.

## Anlage 229.

### Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Landeslehrervereins für den Landesteil Lüneburg.

In der Eingabe wird gewünscht, daß Lehrern, die Inhaber von Dienstwohnungen sind, beim unverschuldeten Ausscheiden aus dem Dienst, sowie den Wartegeldempfängern und den Hinterbliebenen im Amt verstorbener Lehrer die ihnen beim Wohnungswechsel entstehenden Umzugskosten ersetzt werden. Die Eingabe stammt bereits vom Juli v. Js. S. Zt. ist, wie der Regierungsvertreter mitteilte, dem Ministerium eine gleiche Eingabe zugegangen, die am 13. August 1923 beantwortet worden sei. Der Landtag habe sich bereits grundsätzlich damit einverstanden erklärt, daß Beamten und Lehrern, die in den Ruhestand treten, oder deren Hinterbliebenen Umzugs-

kostenbeihilfen gewährt werden können, wenn solche Personen ihre Wohnung räumen müssen. Hinsichtlich der auf Grund des Oldenburgischen Personalabbaugesetzes ausscheidenden Beamten und Lehrer verbleibe es bei den bez. Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Ausschuß stellt den

**A n t r a g :**

Der Landtag wolle die Eingabe des Landeslehrervereins für den Landesteil Lüneburg durch die Erklärungen des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

A l b e r s.

# Anlage 230.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Lehrers z. D. Segelken in Stuhr, betreffend Wiederverwendung im Schuldienst.

Der Lehrer Segelken ist wegen seines Gesundheitszustandes zur Disposition gestellt und bittet um seine Wiederanstellung, weil angeblich seine Nervosität sich soweit gebessert hat, daß er sein Amt wieder wahrnehmen kann.

Der Regierungsvertreter glaubt dies bezweifeln zu

müssen und führt noch verschiedene andere Gründe an, die besonders gegen eine Wiederverwendung im Amte sprechen.

Der Ausschuß schließt sich der Auffassung des Regierungsvertreters an und stellt den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n g e n.

# Anlage 231.

## Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Eheleute Zeller Franz Ahlers in Hohenbögen, Gemeinde Bisbek, betreffend Aufhebung einer Enteignung.

In der Eingabe bitten die Eheleute Ahlers eine durchgeführte Enteignung rückgängig zu machen. Sie begründen ihre Bitte damit, daß erstens dem Aug. Dierken ein Bauplatz von der Gemeinde angeboten sei, zweitens haben sie ein Gartengrundstück angeboten. Ferner glauben sie, ihr Grundstück durch die Enteignung und Ausschneidung einer Ecke besonders entwertet und weisen dann noch auf die Anzutraglichkeiten hin, die sich aus der Hühnerhaltung ergeben können, in der sicheren Voraussetzung, daß Dierken sich diesem Nebenzweige der Landwirtschaft auch widmen wird.

Bei der Besprechung im Ausschuß mit dem Regierungsvertreter erklärte letzterer, daß das Gemeindegrundstück wegen zu weiter Entfernung von dem andern von Dierken bewirtschafteten Lande in diesem Falle für eine Enteignung nicht in Frage kommen könne, obwohl man im allgemeinen solche Grundstücke in erster Linie in Anspruch nehmen müsse. Sodann erklärte der Regierungsvertreter, daß das Gartengrundstück im Falle einer gültigen Einigung nur für einen Tag zur Verfügung gestanden hätte, Dierken aber wegen der gestellten Bedingungen sich nicht habe entschließen können, und somit

dieses Grundstück nicht mehr in Frage kam. Von einer unverhältnismäßig hohen Entwertung des Grundstückes kann wohl nicht gesprochen werden, obwohl man es empfinden kann, was besonders auch die Bewirtschaftung anbetrifft, wenn ein Ausschneiden einer Ecke aus einer arrondierten Fläche als hart und lästig empfunden wird. Bezüglich der Belästigungen und Schädigungen, die sich evtl. aus der Hühnerhaltung durch den p. Dierken ergeben könnten, war man im Ausschuß der Meinung, daß dieser Umstand für Dierken viel unbequemer werden könne, weil der Viehhalter für den Schaden, der durch sein Vieh angerichtet wird, haftbar ist.

Ein Teil des Ausschusses wünscht allerdings zum Ausdruck zu bringen, daß im vorliegenden Falle ungewöhnlich hart verfahren zu sein scheint. Besonders befremdlich erscheint es, daß die Entscheidung des Bezirks-Wohnungskommissars im Gegensatz steht zu dem Gutachten seines Stellvertreters, der die Verhältnisse an Ort und Stelle untersucht hat, sowie zu dem Gutachten des Gemeindevorstandes. Dieser Teil des Ausschusses spricht den dringenden Wunsch aus, daß solche Fälle sich nicht wiederholen möchten.

Anlagen. 3. Landtag des Freistaats Oldenburg, 3. Versammlung.

19